

Satzung

über die Entschädigung der im Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der im Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die im Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen
- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko,
 - b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen,
 - c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbstständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung
 - d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger
 - e. als Ersatz von Reisekosten und Fahrkosten.

§ 2

Entschädigungen Mitglieder der Verbandsversammlung und Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Mitglieder nach Absatz 1.

§ 3

Entschädigungen Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und Stellvertretungen

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.
- (2) Der oder dem Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, in Höhe von einem Dreißigstel ($1/30$) von 90 Prozent (%) der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Abs. 1 gewährt.

§ 4

Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt zwei Drittel ($2/3$) des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (2) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des

Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt die Hälfte (1/2) des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 EntschVO.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht gesondert erstattet.
Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft.

Nützen, den 19.01.2024



Britta Mennerich
Verbandsvorsteherin

